

BUNDESGERICHTSHOF

2089 025

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 64/68

URTEIL

Verkündet am

7. Oktober 1969

Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma B [REDACTED] Bauträger GmbH, H [REDACTED],
C [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführerin
Rechtsanwältin Hildegard R [REDACTED], H [REDACTED],
N [REDACTED] W [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Helmut S p [REDACTED],
A [REDACTED]/L [REDACTED], Ba [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels, sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Lunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin kaufte mit einem vor dem beklagten Notar errichteten Vertrag vom 25. Februar 1966 Baugrundstücke von dem Landwirt Th. [REDACTED] in Rö. [REDACTED]. Sie beabsichtigte, auch noch eine in der Nähe gelegene Ziegelei der Firma P. [REDACTED] zu erwerben. Ihre Kaufverhandlungen mit deren Geschäftsführer Ra. [REDACTED] wurden durch den Makler D. [REDACTED] vermittelt. Schließlich verkaufte jedoch die Firma P. [REDACTED] die Ziegelei durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 1966 an einen dritten Interessenten zu einem niedrigeren Preis als der war, den die Klägerin geboten hatte.

- 3 -

Die Klägerin behauptet: Die Ziegelei sei ihr von der Firma P. bis 1. Juni 1966 (formlos) fest angeboten gewesen. Inzwischen habe sich Ra., um über die Zahlungsfähigkeit der Klägerin Gewißheit zu erlangen, beim Beklagten telefonisch erkundigt, ob die Klägerin ihre Verpflichtungen aus dem ersten Grundstückskauf schon erfüllt habe. Der Beklagte habe dies verneint. (Die Richtigkeit dieser Auskunft ist unstreitig, aber auch, daß der Kaufpreis damals noch nicht fällig war.) Aus diesem Grunde habe die Firma P. die Verhandlungen abgebrochen. Die Klägerin meint, daß der Beklagte die Auskunft an Ra. unter Verstoß gegen seine Verschwiegenheitspflicht und überdies in unrichtiger Fassung abgegeben habe, und macht ihn für die ihr angeblich aus dem Scheitern des Kaufes erwachsenen Schäden haftbar. Sie begehrt Zahlung von 12.500 DM nebst Zinsen, ferner die Feststellung, daß der Beklagte auch für allen sonst durch seine Erklärung entstandenen und noch entstehenden Schaden hafte.

Der Beklagte bestreitet, das erwähnte Telefongespräch mit Ra. geführt zu haben. Der Anrufer sei der Makler D. gewesen, der die Anfrage mit angeblichen Provisionsansprüchen gegen die Klägerin begründet habe. Ihm gegenüber habe er der zutreffenden Mitteilung, daß der Kaufpreis noch nicht bezahlt sei, wahrheitsgemäß beigefügt, dieser sei noch nicht fällig. Übrigens habe er von diesem Gespräch die Geschäftsführerin der Klägerin Rechtsanwältin R. bei nächster Gelegenheit unterrichtet. Diese habe nichts gegen sein Verhalten einzuwenden gehabt und erhebe erst jetzt Vorwürfe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.



Die Berufung der Klägerin war erfolglos. Sie verfolgt ihre Ansprüche mit der Revision weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Revision meint, der Rechtsstreit "hätte ein ganz anderes Gesicht bekommen", wenn das Berufungsgericht in Erwägung gezogen hätte, daß mit der Klägerin ein Kaufpreis von etwa 400.000 DM abgesprochen war, die Ziegelei dann aber an einen anderen Bewerber für nur 300.000 DM verkauft wurde.

2. Damit kann ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 286 ZPO nicht dargetan werden. Das Berufungsgericht geht ausdrücklich davon aus, daß die Firma P. gegen die Klägerin als Käuferin Bedenken hatte und daß sie sich bei dem anderweiten Verkauf mit einem geringeren als dem von der Klägerin gebotenen Preis begnügt hat. Wenn das Berufungsgericht die genauen Beträge im Urteil nicht wiedergibt, dann läßt sich daraus nicht auf eine unvollständige Erfassung des Streitstoffes schließen.

II.

1. Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß der Beklagte seiner unstreitig am Telefon erteilten Auskunft, der Kaufpreis aus dem ersten Geschäft sei noch nicht bezahlt, nicht die Erläuterung beigelegt hat, diese Zahlung sei auch noch nicht fällig. Andererseits stellt es auf Grund

der Zeugenaussagen fest, daß der Beklagte damals nicht von Ra[REDACTED], sondern von dem Makler Dervedde angerufen wurde, wobei allerdings das Gespräch teilweise von Ra[REDACTED] mitgehört wurde.

Diese fehlerfrei gewonnenen tatsächlichen Feststellungen sind dem Angriff der Revision entzogen.

2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Mitteilung des Beklagten auch in der vollständigen Form, in der sie von ihm eingeräumt wird, die ihm gemäß § 18 BNotO obliegende Verschwiegenheitspflicht an sich verletzt habe. Ob die Offenbarung gleichwohl gerechtfertigt gewesen sei, weil der Beklagte in der Absicht, Provisionsanspruch von der Klägerin abzuwehren, in deren Interesse und mit ihrer mutmaßlichen Einwilligung zu handeln geglaubt habe, läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Es erwägt statt dessen, daß die Klägerin das Verhalten des Beklagten jedenfalls nachträglich gebilligt habe. Sie habe nämlich weder im ersten Rechtszug noch in der Berufungsbeurteilung bestritten, daß der Beklagte von dem Telefongespräch alsbald der Geschäftsführerin der Klägerin, der Rechtsanwältin R[REDACTED], berichtet, und daß diese dagegen nichts einzuwenden gehabt habe. Das erstmalige Bestreiten in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht könne nicht zugelassen werden, da es gemäß § 529 Abs. 2 und 3 ZPO verspätet sei.

Ob diese Auffassung des Berufungsgerichts der Verfahrensrüge der Revision standhält, kann dahinstehen, da sich die Unbegründetheit des Klageanspruchs aus den anschließend ausgeführten, vom Berufungsgericht teilweise schon in seinen Hilferwägungen hervorgehobenen Gesichtspunkten ergibt.

3. Das Berufungsurteil führt aus, es lasse sich auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 287 ZPO nicht feststellen, daß die Vertragsverhandlungen der Klägerin mit der Firma P. auf Grund der Auskunft des Beklagten gescheitert seien. Eine tatsächliche Vermutung für den Kausalzusammenhang zwischen der Schweigepflichtverletzung und dem Schaden der Klägerin ergebe sich nicht schon prima facie. Es sei nach der Lebenserfahrung keine typische Reaktion, daß der Verkäufer von einem geplanten Vertragsschluß abgehe, nur weil der Kaufinteressent eine nicht fällige Forderung aus einem früheren Vertrag nicht erfüllt habe. Das Berufungsgericht stellt sodann in Würdigung des Beweisergebnisses fest, daß der Geschäftsführer R. auch unabhängig von der Auskunft des Beklagten erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Klägerin gehabt habe. Diese Zweifel hätten nicht ausgeräumt werden können, wenn der Beklagte unter Berufung auf seine Schweigepflicht die Auskunft verweigert hätte. Eine Ablehnung der Auskunft hätte sogar eher den Eindruck erwecken können, daß etwas nicht stimme.

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht angreift, verkennt sie die der Revisionsinstanz gezogenen Grenzen. Im übrigen lassen die Erwägungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum, insbesondere keine Verletzung der Regeln über die Beweislast erkennen. Das Berufungsgericht hat weder verkannt, daß unter der Voraussetzung einer objektiven Amtspflichtverletzung gegenüber der Klägerin der Nachweis der Ursächlichkeit durch die Vorschrift des § 287 ZPO erleichtert wird, noch hat es übersehen, daß hinsichtlich der Ursächlichkeit der Beweis des ersten Anscheins dann in Frage kommen kann, wenn die Amtspflichtverletzung ge-

nerell geeignet war, einen Schaden der behaupteten Art herbeizuführen. Diese Voraussetzungen hat das Berufungsgericht indessen rechtsfehlerfrei verneint. Schon allein die Erwägung, daß das nach Auffassung der Klägerin korrektere Verhalten, die erbetene Auskunft ohne nähere Begründung zu verweigern, zur Abschreckung des Verkäufers eher noch in höherem Maße geeignet gewesen wäre, ist mindestens möglich und schließt den von der Klägerin zu erbringenden Beweis für die Verursachung des Schadens durch die Verletzung der Schweigepflicht aus. Damit ist auch der Rüge der Revision der Boden entzogen, das Berufungsgericht habe sich wenigstens von einer "Mitverursachung" der Sinnesänderung des Ra[REDACTED] durch die Auskunft des Beklagten überzeugen müssen. Eine Mitverursachung des Abspringens des Verkäufers durch die Auskunft des Beklagten könnte nur in dem Sinne rechtserheblich sein, daß durch die Verweigerung der Auskunft die schädliche Folge wenigstens mit einer im Rahmen des § 287 ZPO hinreichenden Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre. Gerade dies aber hat das Berufungsgericht fehlerfrei verneint.

Das Berufungsgericht konnte demnach auf die nahe-
liegende Prüfung verzichten, ob dem Beklagten die Er-
teilung der Auskunft zum Verschulden gereiche, obwohl
damals eine Mißbilligung seines Verhaltens durch die
Klägerin durchaus nicht selbstverständlich war. Immerhin
vertritt auch die Revision (in anderem Zusammenhang) die
Auffassung, für die Klägerin habe zum Ausdruck dieser

Mißbilligung erst dann ein Anlaß bestanden, als sie von dem anderweiten Verkauf der Ziegelei erfahren haben.

Die Revision bleibt demnach ohne Erfolg.

Engels Dr. Bode Dr. Weber

Sonnabend Dunz